

Verkaufs- und Lieferbedingungen

B-L Schrauben und Dübel Handelsgesellschaft mbH

Allgemeines

Die nachstehenden Bedingungen gelten für Kauf-, Werklieferungs- und Werkverträge einschließlich Beratungen und sonstigen vertraglichen Leistungen ausschließlich, auch wenn im Einzelfall nicht nochmals auf sie Bezug genommen wird. Einkaufsbedingungen des Bestellers werden, auch wenn sie nach der Einreichung unserer Verkaufs- und Lieferbedingungen in die Vertragsverhandlungen eingeführt werden, schon jetzt widersprochen. Sollten einzelne Bedingungen aus irgendeinem Grunde unwirksam sein, bleibt der übrige Inhalt der Bedingungen gültig. Sämtliche Abschlüsse und Vereinbarungen sind für uns erst mit unserer schriftlichen Bestätigung verbindlich, es sei denn, wir verzichten auf Formerfordernisse.

Unsere Verkaufsangestellten sind nicht berechtigt, mündliche Nebenabreden zu treffen oder Zusicherungen zu geben, die über den schriftlichen Vertrag hinausgehen.

Preisstellung

Unsere Angebote sind freibleibend. Preise verstehen sich ab Lager Datteln. Zur Berechnung gelangen die am Tage der Lieferung gültigen Preise. Alle Preise gelten zuzüglich der jeweils gesetzlichen Umsatzsteuer. Der Mindestnettoauftragswert beträgt z. Zt. EUR 30,-.

Versand

Der Versand erfolgt auf Veranlassung und auf Gefahr des Bestellers, letzteres auch bei frachtfreier Lieferung. Dies gilt auch bei Einschaltung eigenen Transportpersonals. Falls nicht eine besondere Versandart vorgeschrieben wird, erfolgt die Wahl des Versandweges und der Versandmittel durch uns nach bestem Ermessen und ohne Gewähr für billigste Beförderung.

Zahlungsbedingungen

Die Rechnungen sind innerhalb von 30 Tagen ab Zugang in bar ohne Abzug zu begleichen. Bei Eingang von Barzahlungen bei uns innerhalb von 14 Tagen, gerechnet vom Ausstellungstag der Rechnung, gewähren wir 2 % Skonto, wenn bis dahin alle früheren Rechnungen beglichen sind. Mit Verzugseintritt werden gegenüber Verbrauchern Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz und gegenüber Unternehmern von 8 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz geltend gemacht. Die Geltendmachung weitergehender Verzugsschäden bleibt vorbehalten. Werden nach Vertragsabschluss Umstände bekannt, wonach die Kreditwürdigkeit des Bestellers gemindert ist, oder erhalten wir über ihn eine nicht einwandfreie Auskunft oder tritt auf Seiten des Schuldners Zahlungsverzug ein, werden sämtliche offene Forderungen sofort fällig.

Wir sind dann berechtigt, Vorauszahlungen oder geeignete Sicherheiten zu verlangen. Wir sind ferner berechtigt, von allen Verträgen, soweit sie noch nicht erfüllt sind, ganz oder teilweise zurückzutreten, wenn eine Aufforderung, binnen angemessener Frist Vorauszahlung oder Sicherheit zu leisten, nicht nachgekommen wird. Die Aufrechnung ist nur mit von uns anerkannten oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen zulässig. Zurückbehaltungsrechte wegen Gegenansprüchen sind ausgeschlossen.

Eigentumsvorbehalt

Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen aus der Geschäftsverbindung, gleich aus welchem Rechtsgrund, und bis zur Einlösung von Schecks sowie bis zur Unwiderruflichkeit von Lastschriften unser Eigentum. Bei einem Kontokorrentverhältnis gilt das vorbehaltene Eigentum auch zur Sicherung für unsere Saldoforderung. Die Bearbeitung oder Verarbeitung der Vorbehaltsware erfolgt für uns, ohne dass uns hieraus Verpflichtungen erwachsen. Wird die von uns gelieferte Ware mit in fremdem Eigentum stehender Ware verarbeitet, verbunden oder vermischt, steht uns das Miteigentum an der neuen Sache oder dem vermischten Bestande im Verhältnis des Wertes unserer Vorbehaltsware zu den übrigen Waren zum Zeitpunkt der Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung zu. Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes gilt nicht als Rücktritt vom Vertrag. Der Besteller, dem die Weiterveräußerung nur im ordnungsgemäßen Geschäftsgang und nur dann gestattet ist, wenn die Forderung aus dem Verkauf auf uns übergeht, tritt sämtliche Forderungen aus der Weiterveräußerung – gleich ob die Veräußerung ohne oder nach Verarbeitung oder Verbindung oder Vermischung unserer Ware mit anderen Waren erfolgt – schon hiermit bis zur Tilgung aller unserer offenen Forderungen an uns ab. Wir nehmen die Abtretung an. Bei Veräußerung der Vorbehaltsware nach Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung mit anderen uns nicht gehörenden Waren oder zusammen mit solchen Waren gilt die Abtretung der Forderung in Höhe unseres Rechnungswertes unserer Vorbehaltsware. Das gilt auch in den Fällen, in denen unser Eigentum durch Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung kraft Gesetzes untergegangen ist. Der Besteller wird von uns mit dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs ermächtigt, die abgetretene Forderung einzuziehen. Die Kosten der Einziehung gehen zu Lasten des Bestellers. Der Besteller muss uns eine Pfändung oder jede andere Beeinträchtigung unserer Rechte sofort anzeigen. Verpfändungen oder Sicherungsübereignungen unserer Vorbehaltsware sind unzulässig. Übersteigt der Wert der für uns bestehenden Sicherheiten unsere Forderungen insgesamt um mehr als 20 %, sind wir auf Verlangen des Bestellers verpflichtet, insoweit nach unserer Wahl entsprechende Sicherheiten freizugeben.

Beanstandung und Gewährleistung

Beanstandungen erkennbarer Mängel müssen unverzüglich, spätestens innerhalb von 8 Werktagen nach Empfang der Ware schriftlich bei uns eingehen. Schrauben, Muttern u. ä. Gewinde- und Normteile werden von uns nach den einschlägigen technischen Normen geliefert, sofern nicht Sondervereinbarungen getroffen wurden. Für nachweislich fehlerhaft gelieferte Ware liefern wir nach unserer Wahl Ersatz oder erteilen eine Gutschrift.

Haben wir die Nachlieferung gewählt und ist die Nachlieferung von uns schuldhaft nicht innerhalb einer uns gesetzten angemessenen Nachfrist ausgeführt worden oder unmöglich geworden oder fehlgeschlagen, kann der Besteller Minderung oder Rücktritt vom Vertrag verlangen.

Warenrücksendungen durch den Besteller bedürfen unserer Zustimmung.

Bei Sonderanfertigungen besteht bei eventuell anfallenden Mehr- oder Minderlieferungen bis zu 10% kein Anspruch auf Zurücknahme bzw. Nachlieferung der Quantitäten. Der Preis bestimmt sich dann nach der tatsächlich gelieferten Menge. Es wird keine Gewähr übernommen für die Eignung für einen bestimmten Verwendungszweck, wenn die Eignung für diesen bestimmten Verwendungszweck nicht ausdrücklich von uns bejaht wurde. Der Besteller ist selbst verpflichtet, die Eignung für den von ihm beabsichtigten Verwendungszweck vorab zu überprüfen. Reicht der Besteller Unterlagen wie Zeichnungen, Muster u. a. ein, die technische Mängel enthalten, so haftet er für die Folgen dieser Mängel alleine.

Für Schäden im Rahmen der Gewährleistung wegen Verletzung vertraglicher Nebenpflichten, wegen Beratungsfehlern, wegen schuldhafter Verletzungen der Nachbesserungs- und Ersatzpflicht oder aus sonstigen Rechtsgründen, und zwar insbesondere auch, soweit diese Schäden nicht am Lieferungsgegenstand selbst entstehen, haften wir nicht, es sei denn, es liegt Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit oder die Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht vor. Schadensersatzansprüche wegen Fehlens zugesicherter Eigenschaften sind ebenfalls ausgeschlossen, wenn die Zusicherung nicht gerade die Bedeutung hatte, Mangelfolgeschäden zu vermeiden.

Schadenersatz

Schadensersatzansprüche jeglicher Art gegen uns, unsere gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen – z.B. wegen Beratungsfehlern, wegen Verletzung vertraglicher Nebenpflichten, aus Verschulden bei Vertragabschluss, aus Verzug oder verschuldeter Unmöglichkeit, aus unerlaubter Handlung – sind ausgeschlossen, es sei denn, es liegt Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit oder die Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht vor. In allen Fällen, in denen die Haftung mit oder ohne Verschulden nicht ausgeschlossen, aber der Höhe nach beschränkt werden kann, ist die Haftung stets auf den im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses voraussehbaren Schaden beschränkt.

Schadensersatzansprüche bei Haftung wegen Vorsatzes verjähren nach den gesetzlichen Vorschriften. Im Übrigen verjähren Schadensersatzansprüche des Bestellers 12 Monate nach Entstehung des Anspruchs und Kenntnis des Bestellers von den den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners.

Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und Haftungsbeschränkungen gelten nicht für Schäden, für die wir nach den nationalen Umsetzungsgesetzen der EG-Richtlinie zur Produkthaftung unabdingbar haften.

Lieferung und Lieferfristen

Lieferfristen sind nur bei schriftlicher Vereinbarung verbindlich. Richtige und rechtzeitige Belieferung anderer Lieferanten an uns bleibt vorbehalten. Teillieferungen sind zulässig.

Verhindern höhere Gewalt, Streik oder Aussperrung oder sonstige Ereignisse, die wir trotz der nach den Umständen zumutbaren Sorgfalt nicht abwenden können- egal, ob bei uns oder unseren Vorlieferanten eingetreten- wie Betriebsstörungen, Ausschluss, Schwierigkeiten in der Rohmaterialbeschaffung, Energiemangel, behördliche Maßnahmen, Einstellung der Produktion beim Vorlieferanten- die Erfüllung unserer Lieferpflicht, verlängert sich die Lieferzeit in angemessener Weise. Wird durch derartige Ereignisse die Lieferung nachträglich unmöglich oder für eine der Parteien unzumutbar, sind beide Parteien berechtigt, vom Vertrage zurückzutreten. Waren auf Abruf hat der Besteller, wenn nicht anders vereinbart, spätestens 10 Wochen nach Bestelldatum abzunehmen. Erfolgt dies nicht, sind wir nach Setzen einer Nachfrist von 2 Wochen unbeschadet anderweitiger Rechte berechtigt, die Ware in Rechnung zu stellen.

Warenrückgabe

Von uns gelieferte Lagerware kann ohne entsprechende rechtliche Verpflichtung nur zurückgenommen werden, wenn wir vorher schriftliches Einverständnis dazu gegeben haben und die Ware sich in einwandfreiem Zustand und in Originalverpackung befindet. Die vereinbarte Rücklieferung, die für uns wahlweise durch Abholung – abzüglich einer entsprechenden Frachtpauschale- oder durch den Käufer frei unserem Lager vorzunehmen ist, wird abzüglich eines Kostenanteils von 30 % gutgeschrieben. Dem Kunden bleibt es vorbehalten, den Nachweis eines geringeren Eigenkostenanteils zu führen. Sonderanfertigungen und oberflächenveredelte Teile können in keinem Fall zurückgenommen werden.

Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort für alle Pflichten aus dem Vertrag ist Datteln. Gerichtsstand – auch für Urkundenprozesse - ist, sofern der Besteller Vollkaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist oder keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, Recklinghausen. Wir behalten uns jedoch vor, eine Klage nach unserer Wahl auch an dem für den Sitz des Bestellers zuständigen Gerichtsstand einzureichen.

Stand: 02/2014